

Satzung

Satzung des Turnverein 1902 Niederseelbach e.V. vom 26.02.1972 mit Änderungen vom 25.02.1978, vom 29.12.1979, vom 19.01.2008 und vom 09.05.2014

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen:

Turnverein 1902 Niederseelbach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhausen, Ortsteil Niederseelbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 4945 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2001.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede sporttreibende Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Antrag der Aufnahme suchenden Person. Bei Minderjährigen muss der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person gestellt werden.

Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv Sport zu treiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit, jedoch frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird ein Mitglied Ehrenmitglied.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 7) für das laufende Jahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Anrufung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sie Anträge stellen, sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen und sind außerdem auch wählbar. Ab dem 21. Lebensjahr kann ein Mitglied zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. als aktive Mitglieder regelmäßig an den Turn- und Übungsstunden teilzunehmen,
2. den Verein in seinen in der Satzung festgelegten Bestrebungen zu unterstützen,
3. den Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vereinsmitglieder, die zum Grundwehr- und Ersatzdienst einberufen werden sind während dieser Zeit beitragsfrei.

Mitglieder mit anerkannter Behinderung zu 100% sind beitragsfrei.

§ 8 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (engerer Vorstand)
2. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| A. dem 1. Vorsitzenden | B. dem 2. Vorsitzenden |
| C. dem 1. Kassenwart | D. dem 2. Kassenwart |
| E. dem 1. Schriftführer | F. dem 2. Schriftführer |

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Abteilungsleitern
2. dem Gerätewart
3. dem Jugendleiter
4. dem Fahnenträger

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende ihn vertreten, wobei eine Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Der Vorstand wird von der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

in allen geraden Jahren: A C E, in allen ungeraden Jahren: B D F, jährlich der erweiterte Vorstand.

Die Reihenfolge ist unbeschadet etwa freiwillig ausscheidender Mitglieder des Vorstandes einzuhalten.

Für zwischen den Wahlen ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Verwendung der Mittel hat vom Vorstand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung nur den in dieser Satzung bestimmten Zwecken zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein.

Der Vorstand sollte alle ¼ Jahre einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Alle Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Für die Erledigung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden und bestimmen.

§ 10 Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins bei allen Besprechungen mit äußeren Stellen (Vereine, Verbände, Gemeinde). Er leitet als Vorsitzender alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er führt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Obliegenheiten bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beide Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Kassenwart ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden von ihm erledigt. Die Zahlungen sind erst nach Genehmigung durch den Vorstand zu tätigen.

Beträge bis zu € 50,- können ohne Vorstandsbeschluss ausgezahlt werden.

Der 2. Kassenwart hat den 1. Kassenwart in allen Belangen tatkräftig zu unterstützen und übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang dessen Aufgaben.

Der 1. Schriftführer führt auf allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Sitzungsprotokoll und erledigt den Schriftverkehr des Vorstands.

Alle Protokolle sind durch drei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Außerdem führt der 1. Schriftführer die Vereinschronik. (In Absprache kann diese Aufgabe auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden).

Der 2. Schriftführer übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang die Arbeiten des 1. Schriftführers.

Die Abteilungsleiter und Übungsleiter haben ihre Aufgaben getreu dem Zweck und Ziel des Vereins zu erledigen. Eine zu zahlende Vergütung an die Übungsleiter ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.

Die Übungsleiter haben die angesetzten Übungsstunden einzuhalten und eine Verhinderung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Benutzung von Sportstätten ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln.

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

Der Fahnenträger hat bei Festen die Fahne zu tragen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich Anfang des Jahres statt.

Die Einberufung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin öffentlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

1. Jahresberichte,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Neuwahlen,
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
(Diese müssen drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.)
7. Verschiedenes.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Aushangkasten und sollte ebenfalls in der lokalen Tagespresse erscheinen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb drei Wochen nach dem Eingang des Antrages einzuberufen; Einladung unter Angabe der Tagesordnung wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag kann schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung beim Versammlungsleiter vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für den nächsten Jahresabschluss gewählt werden, prüfen die Kasse.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Vorsitzende eines Ausschusses ist der Vereinsvorsitzende, oder ein von der Versammlung zu wählendes, oder vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach 25-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine besondere zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Niederseelbach zu verwenden hat.

§ 17 Ruhen der Vereinstätigkeit

Ein Ruhen der Vereinstätigkeit oder die Tätigkeit bestimmter Abteilungen kann der Vorstand beschließen.

Dieser Beschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen und Statuten des Turnvereins 1902 Niederseelbach e.V. aufgehoben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2014 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Niederseelbach, den 09.05.2014

Der Vorstand

1. Schriftführerin
Hannelore Hermann

1. Vorsitzender
Helmut Pfuhl

2. Vorsitzende
Hanna Raab